

Gesetzliche Erleichterungen für Vereine in der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie stellt viele Sportvereine vor enorme Herausforderungen. Insbesondere das Verbot von Zusammenkünften in Vereinen führt dazu, dass derzeit keine Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen stattfinden dürfen und damit viele Vereine keine Entscheidungen treffen können. Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und bereits im Frühjahr 2020 mit einem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht reagiert. Diese Regelungen sind im Dezember 2020 angepasst und erweitert worden. Diese Änderungen treten am 28.02.2021 in Kraft.

Update vom 14.09.2021: Die Regelungen des COVID-19-Abmilderungsgesetzes für Vereine sind bis zum 31.08.2022 verlängert worden.

(Quelle: Artikel 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 63, vom 14.09.2021, Seite 4147 ff.)

Amtszeit des Vorstands endet, keine Wiederwahl möglich

Problem: Die Amtszeit des Vorstands endet im Jahr 2020, 2021 oder bis zum 31.08.2022

Ausgangslage: Die Dauer der Amtszeit des Vorstands eines Vereins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht geregelt. In der Regel ist in den Satzungen der Vereine geregelt, dass die Amtszeit zeitlich begrenzt ist, z.B. auf zwei oder drei Jahre. Beträgt die Amtszeit zwei Jahre und fand die letzte Wahl am 24. April 2018 statt, dann endet die Amtszeit am 24. April 2020.

Vielfach sehen die Satzungen allerdings Regelungen vor, wonach die Mitglieder des Vorstands auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Diese „Übergangsklausel“ ist vereinsrechtlich anerkannt und soll sicherstellen, dass der Verein in dem Zeitraum zwischen Ablauf der Amtszeit und Neuwahl über einen zur Vertretung berechtigten Vorstand verfügt und damit handlungsfähig ist.

Vereine, die über keine solche Klausel in der Satzung verfügen, aber derzeit auch keine Mitgliederversammlung in Form von Präsenzveranstaltungen durchführen dürfen, standen nun vor dem Problem, über keinen Vorstand zu verfügen. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem er im eingangs genannten Gesetz folgende Regelung erlassen hat:

Artikel 2 § 5 Absatz 1:

„Ein Vorstandmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Die Regelung ist am 28.03.2020 in Kraft getreten, gilt für Vorstände, deren Amtszeit im Jahr 2020 abläuft, und war zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Update vom 14.09.2021: Die Regelung des COVID-19-Abmilderungsgesetzes ist bis zum 31.08.2022 verlängert worden.

(Quelle: Artikel 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 63, vom 14.09.2021, Seite 4147 ff.)

Pflicht zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Problem: Vielfach sehen Satzungen vor, dass bis zu einem bestimmten Termin eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Gesetzliche Klarstellung: Der Gesetzgeber stellt im Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Anpassung anderer Vorschriften fest, dass der Vorstand nicht verpflichtet ist, eine nach Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht versammeln dürfen und die Durchführung in elektronischer Form für den Verein und die Mitglieder nicht zumutbar ist.

Update vom 14.09.2021: Die Regelung des COVID-19-Abmilderungsgesetzes ist bis zum 31.08.2022 verlängert worden.

(Quelle: Artikel 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 63, vom 14.09.2021, Seite 4147 ff.)

Entscheidungen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz

Problem: Der Verein muss trotzdem eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, da wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Ausgangslage: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Satzungen der allermeisten Vereine enthalten Aussagen, wonach der Versammlung der Mitglieder gewisse Zuständigkeiten zugewiesen werden. Das BGB besagt in § 32 Absatz 1, dass die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden. Gemeint sind hier zunächst Versammlungen in Form von Präsenzveranstaltungen. Da es sich bei dieser Regelung nach § 40 Satz 1 BGB um dispositives Recht handelt, kann in der Satzung hiervon abgewichen werden. Die Satzung des Vereins kann demnach Regelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung oder zur Möglichkeit der Stimmabgabe außerhalb der Versammlung enthalten, was in der Praxis jedoch die Ausnahme darstellt. Aufgrund des Verbots der Zusammenkünfte in Vereinen haben die Vereine danach derzeit kaum eine Möglichkeit, wichtige Entscheidungen treffen zu können. Solche wichtigen Entscheidungen können zum Beispiel sein:

- Neuwahl des Vorstands, weil der bisherige Vorstand vollständig zurückgetreten ist,
- Änderungen der Beitragshöhe,
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen oder den Abschluss von Immobilienverträgen.

Damit der Verein die Möglichkeit hat, Entscheidungen der Mitgliederversammlung herbeizuführen, hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie zunächst folgende Regelungen vorgesehen:

Artikel 2 § 5 Absatz 2:

„Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“

Ab dem 28.02.2021 lautet Absatz 2 wie folgt:

„Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.“

Absatz 2 Nr. 1 sieht die Möglichkeit vor, auch ohne Satzungsgrundlage eine Mitgliederversammlung virtuell abzuhalten. Durch die Änderung können die Mitglieder ab dem 28.02.2021 verpflichtet werden, nur noch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilzunehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte auf diesem Wege auszuüben.

Sowohl für die virtuelle Mitgliederversammlung als auch für die „Briefwahl“-Variante gilt, dass alle formellen Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten sind (Form, Frist, Einberufungsorgan, Tagesordnung, Antragsunterlagen, Möglichkeit für die Mitglieder, Anträge stellen zu können).

Zu weiteren Hinweisen und Empfehlungen siehe den vertiefenden Beitrag:

„Checklisten für die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung, das Briefwahl-Verfahren bzw. das Umlaufverfahren mit qualifizierter Beschlussfähigkeit“

Neue Regelung für das Umlaufverfahren

Bislang sah das Vereinsrecht vor, dass ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn **alle** Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären, § 32 Abs. 2 BGB. Danach bedarf es der Allzustimmung zu einem Beschlussantrag, was nicht nur bei größeren Vereinen unrealistisch ist. Auch diesbezüglich sieht das COVID-19-Abmilderungsgesetz Erleichterungen vor:

Artikel 2 § 5 Absatz 3:

„Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Von der Allzustimmigkeit des Umlaufverfahrens wird insofern abgewichen, als das nun

- alle Mitglieder beteiligt werden,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
- die erforderliche Mehrheit nach Satzung bzw. Gesetz erreicht wurde.

Da das BGB keine Regelungen für Delegiertenversammlung vorsieht, hierbei jedoch auf das Recht der Mitgliederversammlung zurückgegriffen wird, dürften die Regelungen für Delegiertenversammlungen analog gelten.

Die Regelungen zu den Beteiligungsmöglichkeiten und Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und gelten zunächst nur für Mitgliederversammlungen, die in 2020 stattfinden sollten. Mittlerweile sind die Regelungen im Verordnungswege bis zum 31.12.2021 verlängert worden.

Update vom 14.09.2021: Die Regelungen des COVID-19-Abmilderungsgesetzes sind bis zum 31.08.2022 verlängert worden.

(Quelle: Artikel 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 63, vom 14.09.2021, Seite 4147 ff.)

Gelten die Regelungen auf für Beschlussfassungen durch den Vorstand?

Die Vorschriften im COVID-19-Abmilderungsgesetz gelten zunächst ausdrücklich nur für Mitgliederversammlungen bzw. Beschlussfassungen durch die Mitglieder. Eine ausdrückliche Einbeziehung des Vorstands war nicht genannt. Nach § 28 BGB erfolgt die Beschlussfassung bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand nach den für die Beschlüsse der Mitglieder geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. Klarstellend ist nun gesetzlich geregelt, dass die vorbeschriebenen Regelungen auch für Vorstände von Vereinen und anderen Vereinsorganen gelten.

Weitere Regelungen des COVID-19-Abmilderungsgesetzes

Weitere Regelungen, die für Sportvereine bedeutsam sein können, betreffen insbesondere die Insolvenzantragspflicht und Auswirkungen der Pandemie auf Miet- und Pachtverhältnisse.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Nach § 42 Absatz 2 BGB hat der Vorstand im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Bei schuldhafter Verzögerung haften die Vorstandsmitglieder den Gläubigern gegenüber persönlich für den sich aus der verspäteten Antragstellung ergebenden Schaden.

Nach Artikel 1 § 1 des COVID-19-Abmilderungsgesetzes ist diese Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 42 Absatz 2 BGB bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Das Gesetz sieht eine Vermutung vor, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner (hier: der Verein) am 31.12. 2019 noch nicht zahlungsunfähig war.

Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit bei Miet- und Pachtverhältnissen

Ferner sieht das COVID-19-Abmilderungsgesetz in Artikel 5 § 2 vor, dass ein Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume nicht kündigen darf, wenn der Mieter aufgrund der COVID-19-Pandemie die Miete in dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht zahlt. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Frist bis zum 30.09.2020 mit Zustimmung des Bundestages zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen darüber hinaus fortbestehen sollten. Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtzahlung ist durch den Mieter bzw. Pächter glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsgründe bleiben unberührt. Die Regelung gilt ausdrücklich auch für Pachtverhältnisse und somit auch für Vereine als Mieter.

Wichtig: Der Mieter oder Pächter bleibt weiterhin zur Zahlung der Miete bzw. Pacht verpflichtet. Er hat die Möglichkeit, die durch die Corona-Pandemie verursachten Mietausfälle bis zum 30.06.2022 auszugleichen.

Staatliche Schließungsanordnungen: Störung der Vertragsgrundlage

Durch die Pandemielage und die Schließungsanordnungen der Behörden kann die Geschäftsgrundlage von Miet- bzw. Pachtverträgen gestört sein. Nach § 313 BGB kann ein Vertragspartner die Anpassung des Vertrages verlangen, wenn sich nachträglich die Umstände so schwerwiegend verändern und diese Veränderungen berücksichtigt worden wären, wenn sie vorausgesehen worden wären.

Insofern erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass vermutet wird, dass sich die Grundlagen eines Miet- oder Pachtvertrages nachträglich schwerwiegend verändert haben, wenn Grundstücke oder Räume aufgrund staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar sind.

§ 240 EGBGB wird folgende Vorschrift angehängt:

„§ 7 Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der zur Grundlage des Mietvertrages geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.“

Dies eröffnet Mietern und Pächtern die Möglichkeit, in Vertragsverhandlungen mit Vermietern bzw. Verpächtern einzutreten, um Anpassungen für die Dauer der Beeinträchtigungen verlangen zu können.

Stand: 25.01.2021; Update 13.10.2021

Quellen:

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt 2020, Teil 1, Seiten 569-574

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht, Bundesgesetzblatt 2020, Teil 1, Seiten 3328-3333

Artikel 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1 Nr. 63, vom 14.09.2021, Seite 4147 ff.

Verfasser: Elmar Lumer, Bonn